# Satzung

### des Fördervereins der Grundschule im Feldgarten e. V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
  - (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein der Grundschule Im Feldgarten e. V.
  - (2) Er hat seinen Sitz in Mainz-Ebersheim.
  - (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, Beginn zum 01.08. des jeweiligen Jahres.
  - (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

# § 2 Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des Vereins ist es, die Schulleitung und das Lehrerkollegium bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen, soweit dies nicht durch den Schulträger oder eine andere Institution gewährleistet werden kann.

Der Verein ist auch Träger für die Betreuende Grundschule. Diese wird nicht aus Mitteln des Vereins, sondern durch die dafür gewährten Zuschüsse und die erhobenen Elternbeiträge zur Betreuung finanziert. Die Einzelheiten zur Betreuenden Grundschule regelt die Geschäftsordnung "Betreuende Grundschule", die vom Vorstand aufgestellt wird.

Der Förderverein kann Träger weiterer Maßnahmen zur Förderung der Erziehung im Rahmen der Grundschule sein, die über öffentliche Zuschüsse oder Beiträge der Teilnehmer finanziert werden.

- (2) Der Verein verfolgt in seiner T\u00e4tigkeit ausschlie\u00dBlich und unmittelbar gemeinn\u00fctzige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbeg\u00fcnstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In diesem Sinne kann der Verein Mittel zur Verf\u00fcgung stellen f\u00fcr kulturelle Veranstaltungen, zur F\u00fcrderung der Kontakte zwischen Sch\u00fclern, Eltern und F\u00fcrderern der Schule, f\u00fcr die Pflege von Schulpartnerschaften und zur Verbesserung der nicht unmittelbaren schulischen Betreuung der Sch\u00fcler und Sch\u00fclerinnen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Aktivitäten sollen im Einklang mit den Zielen des Schulträgers, der Schulleitung, des Lehrerkollegiums und des Schulelternbeirates stehen.

# § 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - 1. durch eine schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende des Geschäftsjahres abgegeben werden kann.
  - 2. durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegenwirkt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
  - 3. durch satzungsgemäßen Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen Beitrag nicht bis zum 30.06. des Folgejahres bezahlt hat.
  - 4. durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.

# § 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag soll in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres eingezogen oder eingezahlt werden.
- (3) Spenden zur Unterstützung des Vereins sind jederzeit möglich.

#### § 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in und einem/einer Beisitzer/-in.
- (2) Der Vorstand wird alle zwei Jahre in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Mitglieder der Schulleitung und des Lehrerkollegiums können aus Gründen der Unabhängigkeit nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

- (5) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB).
- (6) In jedem Geschäftsjahr ist auf Veranlassung des Vorstands die Kasse durch die Kassenprüfer einmal zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen. Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden der Sitzung und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

# § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt und ist allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen. Geplante Satzungsänderungen sind bei der schriftlichen Einladung mitzuteilen. Den Termin der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vereins und die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt den Vorstand und mindestens zwei Kassenprüfer.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen einer ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

#### § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dieser Auflösung 2/3 seiner Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainz, die es für schulische Zwecke in Mainz-Ebersheim verwenden muss.